

Dresden. Die Meldungen der Versicherten zu der bei der Königl. Alex. Rentenbank in Dresden (Altstadt, Landhausstr. 16, im Landhaus) gegenwärtig stattfindenden dritten Inventur können lt. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1886 nur noch bis zum 15. dieses Monats Berücksichtigung finden. Wir versehen nicht, die Interessenten der Bank auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und bemerken, daß bezüglich derjenigen Versicherten, über welche bis zum 15. Januar keine Anzeige an die Bank oder deren Agenturen gelangt sein wird, die erforderliche Auskunft über den Lebensbestand von dem mit der Führung der Einwohnerlisten betrauten Gemeindebehörden eingeholt werden wird. Die Inventuren der Alex. Rentenbank sind landesgesetzlich vorgeschrieben und dienen lediglich den eigenen Angelegenheiten dieses staatlichen Versicherungsinstituts.

Zwickau. Die neuerdings auch hier angelegte Petition zu Gunsten unveränderter Annahme der Militärvorlage im Deutschen Reichstage ist an zahlreichen gutgewählten Zeichenstellen zur Unterschrift ausgelegt, und zwar seitens des konservativen und des freisinnig-reichstreuen Vereins. Diese Einmütigkeit möge, da beide Vereine eine stattliche Mitgliederzahl aufzuweisen haben, der Boden sein, auf welchem eine recht fruchtbare weitere Agitation für möglichst allgemeine Beteiligung gedeiht. Es ist dies um so mehr zu wünschen, als man in der gegnerischen Presse bemerkt ist, die ganze Bewegung, die doch schon so bedeutende Dimensionen angenommen hat, todzuschweigen, beziehentlich in ihrer nationalen Bedeutung wenigstens nach Möglichkeit abzuschwächen, entgegen dem warnenden Rufe unseres großen Heldehtaisers und seiner allezeit in Rath und That treubewährten Paladine deutscher Nation. Bemerkenswert sei noch, daß nach einer in der Sonnabendnummer der „Berliner Bfz.“ enthaltenen Notiz, bereits 170 Petitionen für und 16 gegen die unveränderte Annahme der Militärvorlage sich ausgesprochen haben.

Kirchberg. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag brannte es „am Quirkeberg“, ein besorgniserregendes Stadtviertel in Bezug auf Feuergefahr. Obgleich die Brandstätte den schnell herbeigeeilten Rettungsmannschaften schwer zugänglich erschien, so arbeitete man doch mit Aufopferung aller Kräfte dermaßen, daß nur zwei Wohnhäuser und zwar die des Restaurateurs Erdtisch und des Tischlers Weigel niederbrannten. Hierbei wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß die Nachbarn in anerkannter Weise in dieser kalten Nacht warme Getränke reichlich eintrugen, der bei solchen und ähnlichen Fällen gewiß Nachahmung verdient. Entstehungsurache des Schadensers ist bis jetzt noch unbekannt.

Schwarzenberg, 12. Jan. Der bei der Kgl. Amtshauptmannschaft hieselbst angestellte Bezirksassessor Königheim ist vom 1. Februar cr. ab zur Amtshauptmannschaft Ebbau versetzt worden.

Waldheim. Zu einer Zeit, in der in vielen Städten unseres sächsischen Vaterlandes die neugewählten Stadtverordneten eingewiesen werden, dürfte ein Fall, der am hiesigen Orte lebhaft besprochen wird, auch für weitere Kreise von Interesse sein. Bei der letzten Stadtverordnetenwahl wurde unter Anderen auch ein hiesiger Uhrmacher mit bedeutender Majorität gewählt. Derselbe lehnte jedoch die Annahme des Amtes ab, weil er der Stadt schon über 12 Jahre gedient habe. Nach dem Erfolg der Wahl war nunmehr ein Lohgerber einzuberufen, derselbe lehnte aber unter Berufung auf § 47b der Revidirten Städteordnung ebenfalls ab. In einem in seiner Gegenwart aufgenommenen und von ihm mitunterschiedenen amtlichen Protokoll erklärte er, daß er durch vorgerücktes Alter und fortwährende Krankheit an der Erfüllung der ihm durch Annahme der Wahl zufallenden Verpflichtungen dauernd behindert sei. Der Bürgermeister, der über die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden hinreichend orientirt war und wußte, daß die Angaben mit den Thatsachen übereinstimmten, acceptirte die in dem Protokoll niedergelegte Erklärung, berief ohne Weiteres den nächstberechtigten ein, und nachdem dieser, ein Kaufmann, sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatte, hielt man die Angelegenheit für erledigt. Es lag jedoch im Interesse der Parteitaktik, Denjenigen, der wegen vorgerückten Alters und dauernder Krankheit abgelehnt hatte, zur Zurückziehung seiner Erklärung zu veranlassen, und nachdem die Zurückziehung seiner Erklärung erfolgt war, wurde dem Kaufmann, der bereits angenommen hatte, die Erledigung seiner Annahmeerklärung mitgetheilt. In diesem Stadium der Sache erhielt das Stadtverordneten-Kollegium Kenntniß von derselben, und weil es Bedenken dagegen hatte, daß sowohl die erste, als auch die zweite Erklärung des an zweiter Stelle berufenen ohne Weiteres angenommen worden war, beschloß es, die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen. Die Kgl. Amtshauptmannschaft stellte hierauf zunächst die ergangene Ablehnungserklärung des an zweiter Stelle Berufenen zur Verhandlung und wies eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit derselben dem hiesigen Stadtverordneten-Kollegium zu. In der letzten Sitzung des alten Jahres sollte sich nun das Kollegium entscheiden. Die Verhandlungen waren außerordent-

lich lebhaft. Die Majorität war unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse entschlossen, die ablehnende Erklärung als rechtsbeständig anzusehen und zu acceptiren. Sie äußerte, vom moralischen Standpunkte ausgehend, ihre schweren Bedenken dagegen, daß amtliche Erklärungen so ohne alles Weiteres gegeben und zurückgenommen werden könnten, daß man unter gleichzeitiger Angabe von triftigen Gründen sich für dauernd behindert und nach drei Tagen als nicht behindert erklären könnte, daß die Zurücknahme der Erklärung erfolgen könnte, nachdem auf Grund derselben bereits eine anderweitige Annahmeerklärung stattgefunden habe, daß durch den Eintritt eines Mannes, der sich selbst als dauernd behindert bezeichnet habe, dem Kollegium eine bei Weitem leistungsfähigere Kraft entzogen werden solle und nur der Umstand, daß eine Minorität die Beschlußfähigkeit herbeizuführen versuchte, hinderte die Majorität, ihrer Meinung einen sehr entschiedenen Ausdruck zu geben. In Folge dessen wurde wiederholt beschlossen, die Entscheidung der Kgl. Amtshauptmannschaft anzurufen, gleichzeitig aber auch über den Stadtrath Beschwerde zu führen. Der endlichen Erledigung dieser Angelegenheit sieht man hier mit großer Aufmerksamkeit entgegen.

In der Nacht zum 7. d. M. erstach sich auf einem öffentlichen Tanzsaale in Meissen, in Folge längerer vorausgegangener Streitigkeiten mit seinem jüngeren Bruder, ein 18jähriger aus Obergiesfeld bei Nürnberg gebürtiger junger Mensch Anton Hautmann, welcher in der Jacobischen Eisengießerei als Sandformer beschäftigt war. Der Rasende kam aus einem Nebenzimmer in den Saal gestürzt, versetzte sich in wildem Jähzorn mit seinem Taschenmesser einen Stich in die rechte und einen weiteren in die linke Seite der Brust, brach sofort zusammen und war nach kaum einer halben Stunde eine Leiche. Der Selbstmörder hatte erst vor wenigen Tagen von Wilhelmshafen aus, wo er sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Kriegsmarine gemeldet, die Ordre zum Eintreffen für 1. Febr. erhalten und damit die Erfüllung eines sehnlichen Wunsches erreicht. Ein Mädchen, welches auf dem Saale anwesend war, war die Ursache des so schrecklich endenden Bruderzwistes. Beim Fortbringen der Leiche kam es noch zu Ausschreitungen. Die Zeugen der unseligen That zogen hinter den Beamten, welche den Todten fortbrachten, her und schimpften und rüffelten über Allerlei solange, bis einer der Hauptschreier festgenommen wurde.

Eine eigenthümliche Form hat ein Ramenzer Einwohner, S. A. Jänichen, gewählt, um sein Mißfallen über die Behandlung der Militärvorlage durch die Kommission dem Reichstage kund zu geben. Er protestirte einfach mittelst Postkarte „im Auftrage vieler“ gegen die Verschleppung der Militärvorlage durch Eugen Richter und Konforten.

Eine exemplarische, aber gerechtfertigte Strafe hat vor Kurzem ein Feuerwerksfabrikant in Plagwitz erhalten, welcher Feuerwerkskörper als Theaterrequisiten deklartirt, auf die Eisenbahn zur Beförderung abgegeben und dadurch nicht nur Frachtgeld hinterzogen, sondern auch die Passagiere in Gefahr gebracht hat. Der Sachverhalt war folgender: Im Juli vorigen Jahres während des Schützenfestes in Waldheim traf auf dem dortigen Bahnhofe eine Eilgutliste ein, deren Inhalt als Theaterrequisiten deklartirt war. Da die Liste an denjenigen adressirt war, welcher das Feuerwerk zum Schützenfeste abzubrennen sollte, schöpfe man auf dem Bahnhofe Verdacht und öffnete die Kiste im Beisein des Empfängers. Das Resultat bestätigte den Verdacht, denn die Kiste war mit Feuerwerkskörpern angefüllt, welche nur unter besonderen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln auf der Eisenbahn befördert werden sollen. In Folge der falschen Deklaration war der Transport mit Personenzügen erfolgt. Der Name des Absenders war auf dem Frachtbrief ebenfalls falsch angegeben, da der wirkliche Versender in Plagwitz als Feuerwerksfabrikant zu sehr bekannt war. Seitens der Eisenbahnverwaltung wurde zunächst die hinterzogene Fracht von 32 M. und eine Konventionalstrafe von 1020 M. erhoben, alsdann aber Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, welche nunmehr den leichtsinnigen Fabrikanten mit 6 Monaten Gefängniß bestraft hat. Hoffentlich nehmen sich Andere ein Beispiel daran und unterlassen falsche Deklarationen, die nach Aussage des Angeklagten vielfach vorgenommen werden.

Die von Halle und aus dem Saalkreise in Sachen der Militärvorlage an den Reichstag gerichtete Adresse fand über 9500 Unterschriften.

Von der böhmischen Grenze. In Oesterreich, wo sehr viel Papiergeld in Umlauf ist, kommt es vielfach vor, daß ältere Banknoten zerissen oder verkürzt zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Noten werden nicht zum vollen Nennwerthe entschädigt, besonders dann nicht, wenn die Verstümmelung nachgewiesenermaßen aus Muthwillen erfolgt ist. Die Kassenerhaltungen, bei welchen derartige Noten vorkommen, haben ein Protokoll darüber aufzunehmen, worin die Borbesitzer des Papiergeldes nachhaftig zu machen sind, und das Reichsfinanzministerium in Wien bestimmt die dafür zu zahlende Ent-

schädigung. Eine Staatskasse, welcher jüngst ein zer schnitten gewesener, dann wieder zusammengefügt, aber dabei wesentlich verkürzter Fünfguldenschein zur Einlösung vorgelegt worden war, hatte selbst die dafür zu zahlende Summe festgesetzt. Dies hat dem Finanzminister Veranlassung gegeben, diese Bestimmung wieder in Erinnerung zu bringen. Diejenigen, welche im Geschäfte oft mit österreichischem Papiergeld zu thun haben, mögen bei der Annahme verstümmelter Scheine also vorsichtig sein, um allen damit verbundenen Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

1. Ziehung I. Klasse III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie, gezogen am 10. Januar 1887.

30,000 Mark auf Nr. 24153. 25,000 Mark auf Nr. 82767. 20,000 Mark auf Nr. 40520. 5,000 Mark auf Nr. 48742. 3,000 Mark auf Nr. 32290 33740. 1,000 Mark auf Nr. 3582 12688 43697 55992 64169 71637 94792. 500 Mark auf Nr. 5612 14891 15143 16349 17171 20212 23133 24582 26846 40012 40039 57908 58809 59763 72864 73649 77570 79242 80385 81492 84122 84966 87781 89716. 300 Mark auf Nr. 2005 4596 5445 6531 6776 7858 9164 9018 10111 13773 13486 13296 14802 15228 17111 26016 32069 32374 33705 35526 35937 35961 36720 39876 39228 42890 44016 44401 48421 54893 57037 60473 61427 63575 64248 65622 67619 68468 68143 69487 73345 75673 76784 76876 78227 77817 79957 80431 85833 87826 88778 88568 92967 92049 94223 96787 98662.

2. Ziehung gezogen am 11. Januar 1887.

10,000 Mark auf Nr. 87609. 5,000 Mark auf Nr. 36244 76500. 3,000 Mark auf Nr. 40877 44036 83457. 1,000 Mark auf Nr. 5721 10796 12964 15488 18522 23262 41571 46844 49749 54720 58958 6266 63938. 500 Mark auf Nr. 16009 17990 18368 22511 35621 35060 35702 40238 42674 59680 63774 67421 72297 82973 97104 98449. 300 Mark auf Nr. 1269 4761 5533 6310 6998 7482 9106 12072 12462 13201 16539 23708 24182 27923 27671 27958 38365 38804 42322 42355 51134 52444 53767 56617 56787 57599 60614 61877 62428 65155 71288 75138 78947 81296 82393 82620 86538 88484 90055 91021 92204.

Amthliche Mittheilungen aus den Rathssitzungen.

Sitzung vom 9. Dezember 1886.

- 1) Von den vom Stadtverordnetenkollegium in seiner Sitzung vom 2. Dezember gefaßten Beschlüssen wird Kenntniß genommen und das hiernach weiter Erforderliche beschlossen.
- 2) Den im Entwurfe vorliegenden Haushaltsplan beschließt man wieder, wie in den Vorjahren in gemeinschaftlicher Sitzung beider Collegien durchzubringen und im Stadtrathe einer Vorberatung zu unterwerfen, beschließt ferner
- 3) ein Gesuch um Erlass einer wegen unterlassener Anmeldung eines neuen Gewerbebetriebs auferlegten Strafe der königlichen Amtshauptmannschaft mit Rücksicht auf die geltend gemachten Entschuldigungsgründe befürwortend vorzulegen und
- 4) das Gesuch des Hippodrombesizers Johann Gröblich um Genehmigung zur Aufstellung seines Hippodroms auf dem Rummel und Abhaltung von Vorstellungen für jetzt abzulehnen, dem Gesuchsteller vielmehr anheim zu geben, erst nach Beginn des neuen Jahres nach Eifenhof zu kommen.

Sitzung vom 16. Dezember 1886.

- 1) Verschiedene hier wohnhafte Grünwaarenhändler haben wiederum sich darüber beschwert, daß mehrere auswärtige Grünwaarenhändler hier gewerbliche Niederlassungen hätten, ohne aber zu den Communalanlagen herangezogen zu werden und sowohl in dieser Beziehung um Abhilfe wie auch darum gebeten, daß der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen mit Gegenständen des Wochenmarktwesens als Erwerbding des im Auslande gegen Angehörige des deutschen Reichs angeordneten Verbots untersagt oder wenigstens beschränkt werde. Soweit nun die zweite Beschwerde in Betracht kommt, so ist der Stadtrat nicht in der Lage, hierauf etwas zu verfügen, da die Entscheidung hierüber überhaupt nicht in seiner Macht steht, sondern der Gesetzgebung des Reichs obliegt. Des Vandes zukünftig. Betreffs der ersten Beschwerde ist dagegen zu erörtern, ob und inwiefern die auswärtigen Grünwaarenhändler wirthliche gewerbliche Niederlassungen hier haben.
- 2) Nachdem durch die vorgenommenen Erörterungen festgestellt worden, daß in vielen Hausgrundstücken des neuen Stadttheiles die Beschaffenheit und Anlage der Düngergruben den bestehenden Vorschriften nicht allenthalben entsprechen, so sind nunmehr die betreffenden Hausbesitzer zu veranlassen das Nöthige vorzunehmen.
- 3) Auf Antrag der königlichen Oberforstmeisterei beschließt man, das Polizeipersonal anzuweisen, den Handel mit Christbäumen streng zu überwachen und nur von solchen Personen zu dulden, welche sich über den rechtlichen Erwerb der Bäume genügend ausweisen können, andernfalls aber Anzeige zu erstatten.
- 4) Den Vorschlägen des Abschätzungsausschusses betreffs der Einschätzung zur Ortschafsgewerbesteuer tritt man mit nur wenigen Ausnahmen bei; die betreffenden Gewerbetreibenden sind nunmehr zu beschreiben.

Sitzung vom 23. Dezember 1886.

- 1) Der Stadtrat nimmt Kenntniß davon, daß sich die abermalige Unterbringung des Zimmermanns Gläß in die Bezirksarmenanstalt Grünhain zufolge dessen gänzlicher Obdach- und Unterhaltungslosigkeit nothwendig gemacht hat, genehmigt dieselbe und
- 2) tritt hierauf in eine Vorberatung des Haushaltsplanes ein.

Sitzung vom 30. Dezember 1886.

- 1) Nachdem der vom Stadtverordneten erwählte Lehrer Louis Rang um Entbindung von dieser Wahl nachgesucht hat, und seitens des Stadtverordnetenkollegiums dem Gesuche entsprochen worden ist, so hatte nunmehr zwischen dem Kaufmann E. Kühn und dem Hauptamtshandant Böhm, welche beide gleichviel Stimmen erhalten hatten, nach § 60 der revidirten Städteordnung das Loos zu entscheiden, und es ist hierbei das Loos auf den Lehrern, Hauptamtshandant Böhm gefallen, welcher somit als gewählt zu betrachten ist und die Wahl auch vorbehaltlich der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde angenommen hat. Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntniß, genehmigt
- 2) das Gesuch des Fleischer Richard Schürer um Errichtung einer Schlächtereier unter den von der königlichen Gewerbeinspektion und dem königlichen Bezirksarzt gestellten Bedingungen, beschließt
- 3) die hiesigen Grünwaarenhändler auf ihr Gesuch um Heranziehung der auswärtigen Grünwaarenhändler zu den Communalanlagen dahin zu beschreiben, daß man nach den angestellten Erörterungen sich nicht in der Lage befindet, dem Antrage zu

entsprechend
ganzen
nach
begabten
4) en
verordneter
Haushalt
Beschlüssen
Erforderlich
Die u
Gegenständ
öffentlich
Gemein
Die B
Der
dem
wurft
minder
jähigen
Einnahmen
von dem
wieder 10,
eingesetzt
betreffs
Ministerial
die Hälfte
zu städtisch
Genehmigung
ist ferner
der Armen
in Einnahm
der Bedürfni
zur Abgabe
M. bewillig
worden.
Gegen
als haupt
wendig gen
wand von
Widererinn
dem Entwur
M. höherer
ergeben hat
Aus e
festung des
die Ausgab
was nicht
Jahr unbet
Weniges n
gemeinschaf
Nach d
der Hausba
Bei de
3922
und einem
Schulklasse
17,558
und einem
Feuerlösch
350
und einem
Stadtkasse
26,50
und einem
Einschü
16 Pfennig
den Beitrag
welcher dur
Mit R
1887 die An
hierauf noch
Antrag, sofe
Betrag in sa
zustellen, da
M. stellt.
Eine Novelle
Das ist
mer ist erl
der Hauptst
Haral
Es ist
hält Helena
nicht, sie
diese Stund
ihre steht, d
entronnen.
Willent
ihre, die sell
„Wo i
Er mu
der Hauptst
Im M
gefährt, u
scheiden u
„Ditel
Sie ru
umklammer
lieren könn
„Und
kommen?
habe.“
„Ich bi
Pflicht nich
in der Gru
Stöbne
wort, zur
ben und d
„Du w
untien —“